

nur per E-Mail
Oberbürgermeister der Kreisfreien Städte
und
Vorsitzende der Kreisverbände des SSG
mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder
des Kreisverbandes

Nachrichtlich:
Ordentliche Mitglieder des SSG-Präsidiums

Ihre Nachricht vom	Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter	Az. / ID-Nr.	Telefon	Datum
				504.1 / 148112	0351 81920	03.02.2022

Tagesbrief 213/22 vom 03.02.2022 zum Corona-Virus

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchten wir Ihnen tagesaktuelle Informationen zum Umgang mit dem Corona-Virus übermitteln:

- **Corona-Notfall-Verordnung ab 6. Februar 2022 veröffentlicht**
- **SchulKitaCoVO ab 6. Februar 2022**
- **SIKO passt Impfpfempfehlung an**

1. Corona-Notfall-Verordnung ab 6. Februar 2022 veröffentlicht

Die am 1. Februar 2022 vom Kabinett beschlossene Corona-Notfall-Verordnung (SächsCoronaNotVO) wurde in der als **Anlage 1** beigefügten Lesefassung auf dem [zentralen Informationsportal](#) der Staatsregierung veröffentlicht.

Die Änderungen treten ab dem 6. Februar 2022 in Kraft und sollen bis zum Ablauf 6. März 2022 gelten.

Die wesentlichen Änderungen hatten wir bereits anhand der Medieninformation des SMS im [Tagesbrief 212/2022](#) vorgestellt. Wir möchten noch einmal darauf hinweisen, dass einige Änderungen sowie Öffnungsschritte grundsätzlich unabhängig vom Infektionsgeschehen bzw. der Belastung in den Krankenhäusern, andere dagegen nur unter der Bedingung: Unterschreitung der Belastungswerte

Sächsischer Städte- und Gemeindetag e.V.

Glacisstraße 3
01099 Dresden
Telefon 0351 8192-0
Telefax 0351 8192-222

Internet:
<http://www.ssg-sachsen.de>

E-Mail:
post@ssg-sachsen.de

Steuernummer: 202/141/03088

So erreichen Sie uns:
Straßenbahnlinien
3, 7, 8
Haltestelle Carolaplatz,
6, 13 Haltestelle
Rosa-Luxemburg-Platz
oder per Bahn
Bahnhof Dresden-Neustadt

zur Belegung der Krankenhausbetten (1.300 Betten der Normalstationen und 420 Betten der Intensivstationen) gemäß § 21a SächsCoronaNotVO gelten.

So gilt ab dem 6. Februar 2022 grundsätzlich 2G im Handel, außer für die Grundversorgung, die ohne Bedingungen zugänglich ist. Die zulässigen Besucherzahlen unter 2G+ für Kultur- oder Sportveranstaltungen werden allerdings bei Überschreiten der Belastungswerte reduziert.

Die [Bettenbelegung](#) wird täglich vom SMS veröffentlicht. Aktuell werden die Belastungswerte deutlich unterschritten, sodass die in § 21a SächsCoronaNotVO geregelten Öffnungsschritte gelten.

Ansprechpartner SSG: Herr Schuster

2. SchulKitaCoVO ab 6. Februar 2022

Mit dem als **Anlage 2** beigefügten Schulleiterschreiben vom 3. Februar 2022 hat das Sächsische Staatsministerium für Kultus (SMK) die diesem Tagesbrief als **Anlage 2.1** beigefügte Lesefassung der SchulKitaCoVO an die Schulen übersandt. Diese wird am Sonntag, dem 6. Februar 2022, in Kraft treten und bis Sonntag, dem 6. März 2022, gelten.

Wie bereits aus der mit [Tagesbrief 212/2022](#) vom 1. Februar 2022 veröffentlichten Medieninformation des SMK hervorging, werden die bisherigen Bestimmungen zum Schul- und Kita-Betrieb aufrechterhalten.

Das SMK betont jedoch in dem Schreiben noch einmal, dass in Abhängigkeit vom Infektionsgeschehen beabsichtigt ist, mit der ab dem 7. März 2022 geltenden SchulKitaCoVO die Schulbesuchspflicht wieder aufleben zu lassen, den eingeschränkten Regelbetrieb an Grund- und Förderschulen aufzuheben und auch Schulfahrten wieder zu ermöglichen. Auch für Kindertageseinrichtungen ist die Rückkehr zum Regelbetrieb nach Auslaufen der aktuellen SchulKitaCoVO beabsichtigt, sofern das Infektionsgeschehen dies zulässt.

Entgegen der Entwurfsfassung ist jedoch neben den redaktionellen Änderungen zur **Notbetreuung** auch eine erneute Ausweitung des anspruchsberechtigten Personenkreises erfolgt. Die neu hinzugekommen Tätigkeitsbereiche sind in der beigefügten Lesefassung grau hinterlegt.

Die SchulKitaCoVO in der Fassung ab 6. Februar 2022 ist unter www.coronavirus.sachsen.de veröffentlicht.

Ansprechpartner SSG: Herr Schöne

3. SIKO passt Impfempfehlung an

Die Sächsische Impfkommision (SIKO) hat die als **Anlage 3** beige-fügte aktualisierte Empfehlung zur Corona-Schutzimpfung veröffent-licht.

Aufgrund der guten und großen Datenlage über Impfungen in den USA wird eine allgemeine Impfempfehlung für die Altersgruppe zwi-schen fünf und elf Jahren ausgesprochen. Nach Einschätzung der SIKO ist nur extrem selten mit schweren Nebenwirkungen bei Corona-Impfungen von Kindern zu rechnen.

Die SIKO hat außerdem ihre Empfehlung in Bezug auf den Impfstoff von Johnson & Johnson aktualisiert. Um den vollen Impfschutz auf-recht zu erhalten ist eine zweite Impfung notwendig. Empfohlen wird eine Kreuzimpfung mit einem mRNA-Impfstoff. Es ist allerdings auch eine zweite Impfung mit dem Präparat von Johnson & Johnson mög-lich.

Weiterhin wird für Personen, die bisher eine Impfung mit dem Impfstoff Janssen des Herstellers Johnson & Johnson haben, die Not-wendigkeit einer zweiten Impfung zur Erlangung des vollen Impf-schutzes dargelegt.

Ansprechpartner SSG: Herr Schuster

Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Mischa Woitscheck
Geschäftsführer

Anlagen